

Handlungsanweisung

Maskenpflicht beim Verlassen des Arbeitsplatzes - Änderung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

an der gesetzlichen Verpflichtung zum Tragen einer Maske beim Verlassen des Arbeitsplatzes hat sich prinzipiell nichts geändert.

Eine Neubewertung der herrschenden Infektionsgefahr machte es jedoch notwendig die bisherigen Vorgabe in Bezug auf zugelassene Masken anzupassen. Welche Maske wann zugelassen ist, hängt stets von der Art und Weise der Begegnung ab.

Die bisher verwendeten Gesichtsvisiere aus Kunststoff sind generell nicht mehr zugelassen!

Alltagsbegegnungen/Alltagssituationen – Maskenpflicht beim Verlassen des Arbeitsplatzes:

Handelt es sich bei Begegnungen um „Alltagsbegegnungen“, wie z. B. eine kurze Begegnung auf dem Gang oder kurzzeitig (5 – 10 Minuten) um einer weiteren Person etwas zu erklären, so stellen Alltags-Mund-Nase-Bedeckungen einen ausreichenden Schutz vor der Infektionsgefahr dar und dürfen angewendet werden.

Anerkannt als Alltagsmasken:

- Einmalmasken
- Buffs oder Schals
- Stoffmasken
- Masken von Smile by eGo – Klarsicht Mund-Nase-Bedeckungen

Die **Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske** besteht konkret immer dann, wenn in **Innenräumen** der **generelle Mindestabstand von 1,5 Meter für kurze Zeit (bis 10 Minuten) nicht eingehalten werden kann**. Insbesondere kritisch sind die Wege zum und vom Arbeitsplatz, zu den Sozialräumen sowie in den Sozialräumen selbst. Als Arbeitsplatz verstehen wir z.B. ein Büro, Besprechungsraum, FAB / FIM, FMB, AKL, Rohstofflager, Fertigwarenlager.

In allen Sozialräumen (Küchen, WC, Umkleideräume, etc.) besteht eine **Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske** – analog den bekannten Vorgaben in der Gastronomie.

Dauerarbeitsplätze oder längere Begegnungen:

Bei Dauerarbeitsplätzen/Begegnungen über 10 Minuten unter dem Mindestabstand von 1,5 Meter und OHNE einer technischen Schutzeinrichtung haben sich die Schutzanforderungen dahingehend erweitert, dass hier der Eigenschutz im Vordergrund steht. Deshalb sind nur CE zertifizierte Masken, medizinische Einmalmasken oder FFP2 Masken OHNE Ausatemventil, zugelassen. Die von OTTO Chemie für Dauerarbeitsplätze bereitgestellten Masken erfüllen diese Vorgaben.

Ausgabe zugelassener Masken im gewerblichen Bereich über die Führungskräfte. Für Besucher stehen an den Zentralen bei Bedarf medizinische Einmalmasken bereit.

Passt auch im privaten Bereich auf Euch auf. Wir zählen auf Euer Verständnis und Eure Unterstützung.

Bleibt gesund!

Euer Corona-Kernteam